

# **Richtlinie der Gemeinde Barleben zur Förderung von Kunst, Kultur, Naturschutz, internationalem Austausch, Sport, Jugend- und Sozialarbeit**

(Projektförderung)

## **1. Rechtsgrundlage**

Die Gemeinde Barleben gewährt gemäß § 2 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Vorhaben, die im Bereich von Kunst, Kultur, Naturschutz, internationalem Austausch, Sport, Jugend- und Sozialarbeit liegen.

## **2. Zweckungszweck**

Die Gemeinde Barleben fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie Vorhaben und Projekte zur Förderung von Kunst, Kultur, Naturschutz, internationalem Austausch, Sport, Jugend- und Sozialarbeit, die im gemeindlichen Interesse liegen.

Die zielgerichtete Förderung soll dazu beitragen, die inzwischen zur Tradition und zum festen Bestandteil des Kulturlebens in der Gemeinde Barleben gewordenen Projekte und Initiativen mit breitem Wirkungskreis zu erhalten und zu entwickeln. In der Entstehung befindliche Ansätze zur kulturellen Belebung in der Gemeinde Barleben gilt es zu fördern und weiterhin in ihrer Entwicklung zu unterstützen.

Voraussetzung für eine Zuwendung ist, dass: an der Erfüllung des mit der Zuwendung verfolgten Zwecks ein erhebliches gemeindliches Interesse besteht und die Feststellung, dass ohne die Zuwendung dieses gemeindliche Interesse nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Die Zuwendung dient insbesondere dem Ziel, ein breites kulturelles Angebot zu ermöglichen, eine Identifikation der Bürger mit ihrer Heimatgemeinde zu unterstützen und spezifische Zielgruppen, wie im Bereich der Jugend- und Sozialarbeit oder auch auf dem Gebiet der Behinderten- und Altenbetreuung, bei aktiven und kreativen Betätigungen zu fördern.

## **3. Grundsätze der Bewilligung**

Die Bewilligung von Fördermitteln für Projekte sind freiwillige Leistungen der Gemeinde. Die Bewilligung erfolgt im jeweiligen Kalenderjahr nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung einer Maßnahme besteht nicht.

## **4. Zuwendungsberechtigte**

Zuwendungsberechtigte können alle Personen oder Personenvereinigungen sein, die ihr Projekt in der Gemeinde Barleben durchführen bzw. diejenigen, deren Projekt einen besonderen Bezug zur Gemeinde Barleben aufweist. Der besondere Bezug ist nachzuweisen.

Ausgeschlossen von einer Förderung sind Antragsteller, deren Vorhaben der Gewinnerzielung dienen oder als gewerbliche Unternehmen betrieben werden sollen.

## **5. Gegenstand der Förderung**

Zuwendungsfähige Maßnahmen können insbesondere sein:

- Projekte und Initiativen, die eine breite öffentliche Teilnahme der Bürger ermöglichen und eine Bereicherung der Kulturlandschaft der Gemeinde Barleben darstellen,
- kulturelle und künstlerische Kinder- und Jugendarbeit von regionaler oder überregionaler Bedeutung,
- kulturelle Vorhaben, die der Pflege und der Wahrnehmung von Brauchtum und Tradition unserer Region gewidmet sind,
- Initiativen in allen Bereichen von Kultur, Kunst, Sport, Musik, Theater, Tanz, Ausstellungen und Lesungen etc., die Weltoffenheit, Meinungs- und Interessenfreiheit widerspiegeln,
- Unterstützung bei der Erforschung und von Publikationen über die lokale Geschichte und Kultur sowie zu Volkskundlichen Studien,
- kulturelle Projekte im Rahmen von Traditions- und Heimatpflege wie Volksfeste, Jahrfeiern und Gemeindefeste,
- Weiterbildungsmaßnahmen (u.a. Schüler-Arbeitsgemeinschaften, Trainerlehrgänge, Trainingslager),
- Ausstellungsvorhaben, die die Kultur, Kunst und den Sport in der Gemeinde Barleben fördern,
- Projekte nach § 11 SGB VIII, die für alle Kinder und Jugendliche der Gemeinde Barleben zugänglich sind und im öffentlichen Interesse liegen,
- Projekte und Initiativen für sozial Benachteiligte und Randgruppen, die deren Mitwirkungsmöglichkeiten im öffentlichen Leben erweitern,
- Projekte des Natur- und Umweltschutzes sowie Umwelt- und Gesundheitsbildung und
- Maßnahmen, die die offene Seniorenarbeit als Schwerpunkt aufweisen.
- Vorhaben, die der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere den Partnerschaften der Gemeinde Barleben dienen

Von einer Förderung ausgeschlossen sind grundsätzlich:

- Projekte, die Ihren Schwerpunkt nicht im Bereich Kultur, internationaler Austausch, Kunst, Sport, Naturschutz, Jugend- und Sozialarbeit haben,
- Vereinskleidung,
- Maßnahmen mit investivem Charakter (Anschaffungen ab 410,00 EUR zzgl. MwSt. Einzelpreis),
- Klassenfahrten im Rahmen der schulischen Ausbildung,
- Speisen und Getränke,
- Aufwendungen für Honorare und Aufwandsersatz bei einem Zeitraum von mehr als einem Tag, die einen Betrag von 7,50 € pro Stunde überschreiten
- Personalkosten, die aus einem Beschäftigungsverhältnis entstehen und
- laufende Miet- und Pachtkosten.

## **6. Art, Umfang und Höhe der Förderung**

Die Förderung durch die Gemeinde Barleben erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss nach Maßgabe des Haushaltsplans in Form einer Anteilsfinanzierung.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach Art und Umfang der Maßnahme. Die Zuwendung kann bis zu 80 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten betragen. Anträge unter einem förderfähigen Betrag von 100 EUR werden nicht berücksichtigt.

Für Vorhaben, die einen überwiegend geselligen Charakter besitzen, kann die Zuwendung bis zu 50 v.H. betragen (unter anderem Volks-, Gemeinde- und Traditionsfeste).

Zuwendungsfähig sind alle mit dem Vorhaben in direktem Zusammenhang stehenden Ausgaben, ausgenommen die von der Förderung ausgeschlossenen Punkte nach Ziffer 5 Satz 2.

## **7. Verfahren**

### **7.1. Antrag / Antragsfrist**

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Antragstellung hat bis spätestens 1 Monat vor Beginn der Maßnahme unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars an die Gemeinde zu erfolgen. Bereits bei der Planung des Vorhabens hat der Zuwendungsempfänger auf eine sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu achten.

Die Dauer des Vorhabens ist auf ein Jahr begrenzt. Die Jahresfrist beginnt mit Bewilligung der Maßnahme.

Der Antragsteller hat die Ziele seines beabsichtigten Vorhabens anhand der beizufügenden Unterlagen hinreichend glaubhaft zu machen. Der Antrag umfasst mindestens:

- eine Konzeption des geplanten Vorhabens, mit dem der Antragsteller anhand der beigefügten Unterlagen sein Ziel der Maßnahme glaubhaft darlegt,
- einen detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan, der die Aufwands-, Honorar- und Sachkosten bei Beantragung im Detail ersehen lässt,
- eine Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Die Möglichkeit des vorzeitigen Maßnahmebeginns besteht und kann unter Darlegung der Gründe gewährt werden.

### **7.2. Bewilligung**

Bewilligungsbehörde ist die Gemeinde Barleben. Eine teilweise bzw. vollständige Bewilligung bzw. Ablehnung erfolgt durch Bescheid.

Entscheidungen über Förderanträge bis zu 2.000,00 € werden vom Bürgermeister der Gemeinde Barleben gefällt, über Förderanträge über 2.000,00 € entscheidet der Hauptausschuss.

### **7.3. Auszahlungsverfahren**

Die Auszahlung der Zuwendung wird durch den Bescheid geregelt.

#### **7.4. Nachweis der Verwendung**

Der Gemeinde Barleben ist ein Verwendungsnachweis bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Der zahlenmäßige Nachweis ist durch Belege zu untersetzen. Der Verwendungsnachweis ist baldmöglichst, spätestens jedoch 1 Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes bei der Gemeinde Barleben einzureichen.

Die Gemeinde Barleben ist berechtigt, jederzeit einen Zwischenbericht abzufordern.

Mit dem Verwendungsnachweis sind bezahlte Originalrechnungen mit Bestätigung der sachlich/rechnerischen Richtigkeit und dem Nachweis des Zahlungsverkehrs einzureichen. Alle mit dem Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und die Eigenmittel des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für die mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen und im Verwendungsnachweis anzugeben. Der Sachbericht soll eine Darstellung der durchgeführten Maßnahme und Erläuterungen zu etwaigen Abweichungen von dem im Antrag bzw. Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Kosten- und Finanzierungsplan beinhalten.

Der eingereichte Finanzplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 v.H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann und soweit diese gemäß Punkt 5 förderfähig sind.

#### **7.5. Allgemeine Vorschriften**

Die Gemeinde Barleben behält sich die Rückforderung des gesamten oder eines Teilbetrages der Zuwendung vor, wenn dieser nicht oder nicht vollständig für den im Bewilligungsbescheid genannten Zweck verwendet worden ist. Das gleiche gilt, wenn die Gesamtkosten der Maßnahme hinter dem Betrag, der bei der Bewilligung zugrunde gelegen hat, zurückbleiben.

Vom Zuwendungsempfänger ist ein Verwendungsnachweis zu führen. Sollte der Verwendungsnachweis - auch nach Aufforderung - nicht oder nicht ordnungsgemäß bis zum Ablauf der eingeräumten Frist erbracht werden, kann die Zuwendung ganz oder teilweise widerrufen werden.

Der Missbrauch der Förderrichtlinie oder der Fördermittel, insbesondere durch fahrlässige oder vorsätzliche falsche Angaben bei der Antragstellung oder durch zweckwidrige Mittelverwendung, hat grundsätzlich die Rückforderung der gewährten Fördermittel und den Ausschluss des Antragstellers von Förderungen für die nächsten 2 Jahre zur Folge.

Der Zuwendungsempfänger muss eine ordnungsgemäße und erfolgreiche Durchführung des Vorhabens gewährleisten.

## **7.6 Maßnahmebeginn**

Mit dem Vorhaben darf vor Erlass des Zuwendungsbescheides oder vor Erteilung der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn nicht begonnen werden.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.09 in Kraft. Gleichzeitig wird die Richtlinie über die Gewährung einer Zuwendung zur Förderung von Kunst, Kultur, Naturschutz, Jugend -und Sozialarbeit der Gemeinde Barleben vom 20.12.2004 außer Kraft gesetzt.

Gemeinde Barleben

Barleben, 23. 01. 2009



Franz- Ulrich Keindorff

Bürgermeister Gemeinde Barleben